

DNotI - Report

Informationsdienst des Deutschen Notarinstituts

14. Jahrgang
Oktober 2006
ISSN 1434-3460

19/2006

Inhaltsübersicht

Aus der Gutachtenpraxis des DNotI

GBO §§ 17, 45 Abs. 3, 15, 29, 31 S. 1; BGB § 879 – Bestimmung des Eingangszeitpunktes mehrerer zugleich per Post versandter Grundbucheintragungsanträge durch den Notar

AktG §§ 121 Abs. 4 und 6, 25, 241 Nr. 1; GmbHG §§ 51 Abs. 1 S. 1, 12 – Einberufung der Hauptversammlung einer Aktiengesellschaft mittels eingeschriebenem Brief: Übergabe-Einschreiben oder Einwurf-Einschreiben?

Gutachten im Fax-Abruf

Rechtsprechung

BGB §§ 497, 503 a.F.; 456, 462 n.F. – Ausübung eines Wiederkaufsrechtes bei verbilligtem Grundstücksverkauf durch Gemeinde nach mehr als 30 Jahren ist ermessensfehlerhaft und damit unzulässig

WEG §§ 14 Nr. 1, 10 Abs. 1 S. 2, 15 Abs. 1, 22 Abs. 1 – Verlegung der Küche innerhalb einer Eigentumswohnung grundsätzlich ohne Zustimmung der anderen Wohnungseigentümer möglich

BGB §§ 1408, 1410, 138 Abs. 1, 1570 – Inhaltskontrolle eines Ehevertrages bei evident einseitiger Lastenverteilung (hier: summenmäßige Begrenzung auch des Betreuungsunterhaltes)

BGB § 1944 Abs. 2 – Frist für Erbschaftsausschlagung läuft noch nicht, solange berufener Erbe zwar das Testament kennt, aber vertretbar meint, er sei gesetzlicher Erbe

BNotO § 19 Abs. 1 S. 2; BGB § 852 a.F. – Subsidiaritätseinwand greift nicht und Verjährung des Notarhaftungsanspruchs beginnt zu laufen, wenn anderweitige Ersatzmöglichkeit mit erheblichen Zweifeln und Risiken behaftet ist

Literatur

Aus der Gutachtenpraxis des DNotI

GBO §§ 17, 45 Abs. 3, 15, 29, 31 S. 1; BGB § 879

Bestimmung des Eingangszeitpunktes mehrerer zugleich per Post versandter Grundbucheintragungsanträge durch den Notar

I. Sachverhalt

Ein Notar will mehrere, dasselbe Grundstück betreffende Urkunden zum Vollzug bringen. Beim örtlichen Grundbuchamt erfolgt dies dadurch, dass ein Mitarbeiter des Notars die Anträge zeitlich nacheinander gestaffelt abgibt. Vorliegend hat aber die Antragstellung bei einem auswärtigen Grundbuchamt zu erfolgen und soll daher per Post erfolgen.

II. Frage

Kann der Notar bei gemeinsamem Versand mehrerer, dasselbe Grundstück betreffender Eintragungsanträge per Post dem auswärtigen Grundbuchamt gegenüber zum Ausdruck bringen, dass die Anträge in einer bestimmten zeitlichen

Reihenfolge gestellt sein sollen (sei es durch einen Vermerk im Begleitschreiben, sei es durch römische Ziffern auf den mitübersandten beglaubigten Abschriften der Urkunden)?

III. Zur Rechtslage

1. Abweichende Bestimmung der Bearbeitungsreihenfolge auch bei gleichzeitig gestellten Grundbucheintragungsanträgen zulässig?

Nach § 17 GBO darf bei mehreren Eintragungsanträgen, durch die dasselbe Recht betroffen wird, die später beantragte Eintragung nicht vor der Erledigung des früher gestellten Antrages erfolgen. Damit fragt sich, ob eine Bestimmung der Antragsreihenfolge durch die Beteiligten bzw. durch den Notar möglich ist.

a) Rechtsprechung (OLG Koblenz DNotZ 1976, 549)

In der einzigen uns hierzu ersichtlichen Entscheidung hatte das OLG Koblenz entschieden, dass der Notar nicht darauf vertrauen darf, dass das Grundbuchamt (gesetzwidrig) mehrere gleichzeitig vorgelegte Anträge gem. einer abgesprochenen Übung entsprechend der Nummerierung als nacheinander eingegangen behandelt (OLG Koblenz DNotZ 1976, 549). Die Entscheidung betraf einen Amtshaftungsanspruch gegen einen Notar. Der Notar hatte zwei

Urkunden auf Bestellung eines Wegerechts einerseits und auf Bestellung einer Hypothek andererseits gleichzeitig beim Grundbuchamt eingereicht, dabei jedoch durch römische Ziffern (I, II) auf dem Urkundskopf die von ihm gewünschte Reihenfolge der Erledigung vermerkt. Das Grundbuchamt beachtete diese Reihenfolge nicht und trug beide Belastungen im Gleichrang ein.

Das OLG Koblenz verneinte einen Verfahrensverstöß des Grundbuchamtes (und damit eine anderweitige Ersatzmöglichkeit der Beteiligten, die möglicherweise eine Amtshaftung des Notars ausgeschlossen hätte): „Unerheblich ist es, ob die vom Beklagten behauptete langjährige Übung des GBA bestand, eine Kennzeichnung gleichzeitig eingereicher Urkunden mit römischen Zahlen zu berücksichtigen, nämlich auf den Urkunden in der Reihenfolge jener Zahlen eine unterschiedliche Eingangszeit zu vermerken und die Rechte mit entsprechend unterschiedlichem Rang einzutragen. Die angebliche Übung war gesetzwidrig, auf ihre Einhaltung durfte sich der Beklagte nicht verlassen. Eine Bezifferung der Anträge, die nicht einmal ihren Urheber erkennen lässt, ist nicht geeignet, den tatsächlichen Vorgang der gleichzeitigen Vorlage beim GBA zu beseitigen und eine Vorlage in Abständen von einer oder mehreren Minuten rechtswirksam zu fingieren ...“ (OLG Koblenz DNotZ 1976, 549, 550). Das OLG Koblenz verneinte auch eine Rangbestimmung nach § 45 Abs. 3 GBO.

b) Literatur

Als Ausnahme zur gesetzlichen Regelung des § 17 GBO ist jedoch in der Literatur allgemein anerkannt, dass der Antragsteller eine abweichende Bestimmung treffen kann, wonach der bereits früher gestellte Antrag erst nach einem später gestellten Antrag vollzogen werden soll; eine derartige nachträgliche Bestimmung wird aber als nach § 31 S. 1 GBO formbedürftig (Form des § 29 GBO) angesehen, weil sie eine teilweise Zurücknahme des früher gestellten Antrages enthält (Demharter, GBO, 25. Aufl. 2005, § 17 GBO Rn. 15; KEHE/Herrmann, GBO, 6. Aufl. 2006, § 17 GBO Rn. 32; Wilke, in: Bauer/von Oefele, GBO, 2. Aufl. 2006, § 17 GBO Rn. 24).

Jedenfalls ein Teil der Literatur hält es darüber hinaus für zulässig, dass mehrere gemeinsam vorgelegte Anträge mit einem **zeitlich gestaffelten Ablieferungswillen** übergeben werden, wie er insbesondere durch eine Kennzeichnung der Anträge mit römischen Ziffern erfolgen könne (Meikel/Bestelmeyer, GBO, 9. Aufl. 2004, § 17 GBO Rn. 7; Staudinger/Kutter, BGB, 2000, § 879 BGB Rn. 40-42; Spiritus, DNotZ 1977, 343 – jeweils **ausdrücklich gegen OLG Koblenz** DNotZ 1976, 549; ebenso wohl Schöner/Stöber, Grundbuchrecht, 13. Aufl. 2004, Rn. 91; Wilke, in: Bauer/von Oefele, § 17 GBO Rn. 10).

Aber auch soweit die grundbuchrechtliche Literatur ausdrücklich nur den Fall einer Abweichung von § 17 GBO durch nachträgliche Bestimmung bei nacheinander vorgelegten Anträgen behandelt, ist kein Wertungsunterschied zu dem (tatbestandlich von § 17 GBO nicht erfassten) Fall ersichtlich, dass mehrere Anträge gleichzeitig unter einer abweichenden Bearbeitungsbestimmung vorgelegt werden. Denn wenn ein Beteiligter nachträglich bestimmen kann, dass sein früherer Antrag so behandelt werden soll, als sei er erst nach einem anderen Antrag eingegangen, so muss dasselbe doch erst recht gelten, wenn beide Anträge desselben Beteiligten gleichzeitig vorgelegt werden.

c) Verfahrensrechtliche Rangbestimmung nach § 45 Abs. 3 GBO?

Es stellt sich allerdings die Frage, ob in einer derartigen Bestimmung möglicherweise eine verfahrensrechtliche Rangbestimmung nach § 45 Abs. 3 GBO zu sehen ist. Die Folge wäre insbesondere, dass sie als Rangbestimmung der Form des § 29 GBO bedürfte (sofern die Rangbestimmung nicht bereits in zumindest einer der vorgelegten Eintragungsbewilligungen enthalten ist) (BayObLG MittBayNot 1982, 240 = Rpfleger 1982, 334; BayObLGZ 1992, 131, 139 = NJW-RR 1992, 1369 = Rpfleger 1993, 13, 15; Demharter, § 45 GBO Rn. 31). Aus letzterer Entscheidung könnte man ablesen, dass das **BayObLG** von einer Rangbestimmung nach § 45 Abs. 3 GBO ausgeht. Auch das **Kammergericht** behandelt dies in einer neueren Entscheidung als Rangbestimmung nach § 45 Abs. 3 GBO (KG FGPrax 2000, 180 = KG-Report 2000, 418 = MittBayNot 2001, 79 = Rpfleger 2000, 453).

Bestelmeyer sieht hierin jedoch ausdrücklich keine Rangbestimmung i. S. des § 45 Abs. 3 GBO (Meikel/Bestelmeyer, § 17 GBO Rn. 7, insbesondere Fn. 17). Auch die übrige grundbuchrechtliche Literatur, die den Fall einer nachträglichen abweichenden Bestimmung der Bearbeitungsreihenfolge behandelt, verweist zwar auf § 31 S. 1 GBO, nicht aber auf § 45 Abs. 3 GBO. Jedenfalls mehrheitlich wird in der **Literatur** daher in einer derartigen Bestimmung **keine Rangbestimmung** i. S. des § 45 Abs. 3 GBO gesehen. Dafür spricht insbesondere, dass es wertungsmäßig nichts anderes ist als die tatsächlich zeitlich gestaffelte Abgabe der Anträge durch den Notar (die aber bei Postversand technisch nicht zuverlässig zu erreichen ist).

2. Zulässigkeit der Bestimmung durch den Notar?

a) Zeitlich versetzte Vorlage

Hat der Notar mehrere Urkunden mit unterschiedlichen, aber dasselbe Grundstück betreffenden Eintragungsbewilligungen und –anträgen beurkundet, so kann er nach einhelliger Auffassung die Reihenfolge der Antragstellung (und damit auch die Reihenfolge der Bearbeitung nach § 17 GBO und die materiell-rechtliche Rangfolge nach § 879 BGB) dadurch steuern, dass er die Anträge zeitlich gestaffelt nacheinander abgeben lässt – und sei es im Minutentakt –, indem ein Mitarbeiter des Notariats die Anträge nacheinander beim Grundbuchamt abgibt.

b) Bestimmung der Antragsreihenfolge bei Übersendung per Post

Jedenfalls nach den zitierten Literaturstimmen von *Bestelmeyer*, *Kutter*, *Spiritus* und *Wilke* kann der Notar die von ihm gewollte zeitliche Staffelung der Antragstellung auch durch einen entsprechenden Vermerk auf der Urkunde oder im Begleitschreiben zum Ausdruck bringen. Dies halten wir für richtig. Denn wenn der Notar bei Überbringung des Antrages durch einen Mitarbeiter an das örtliche Grundbuchamt durch zeitlich gestaffelte Abgabe der Anträge den Eingangszeitpunkt bestimmen kann, so wäre es ein Wertungswiderspruch, diese Staffelung bei einem Antragsversand per Post nicht zuzulassen. Eine zeitlich gestaffelte Versendung allein würde noch nicht garantieren, dass die Post tatsächlich auch den zuerst abgesandten Antrag zuerst dem Grundbuchamt zustellt. Daher muss dieselbe Erklärung, dass die Anträge zeitlich gestaffelt nacheinander gestellt werden, die der Mitarbeiter beim Grundbuchamt abgibt, auch bei postalischer Übermittlung möglich sein.

Man könnte diese Literaturlauffassung sogar mit der Entscheidung des OLG Koblenz vereinbaren, da dort die Reihenfolge der Anträge nicht ausdrücklich erklärt war, sondern sich lediglich aus einer Bezifferung auf dem Kopf der einzelnen Urkunden ergab. Jedenfalls ein Argument des OLG Koblenz geht auch dahin, dass eine derartige Bezifferung nicht einmal den Urheber erkennen lässt und deshalb ungenügend sei.

c) Gesonderte Bevollmächtigung des Notars erforderlich?

Weiter fragt sich, ob für eine gestaffelte Antragstellung eine gesonderte Bevollmächtigung des Notars erforderlich ist oder ob die gesetzliche Vermutung des § 15 GBO hierfür ausreicht.

Sofern man in der gestaffelten Antragstellung eine Rangbestimmung i. S. v. § 45 Abs. 3 GBO sieht, wäre nach herrschender Ansicht der **Rechtsprechung** eine Bevollmächtigung über § 15 GBO hinaus erforderlich (KG KGJ 26 A 83 = OLGE 7, 334; OLG Colmar, OLGE 25, 372; OLG Hamm DNotZ 1950, 40; OLG Schleswig SchIHA 1960, 208; OLG Frankfurt OLGZ 1991, 416 = BWNotZ 1992, 60 = NJW-RR 1992, 725 = Rpfleger 1991, 362 m. ablehnender Anm. Meyer-Stolte; OLG Hamm FGPrax 1995, 171 = MittBayNot 1995, 411 = MittRhNotK 1995, 274; KG FGPrax 2000, 180 = KG-Report 2000, 418 = MittBayNot 2001, 79 = Rpfleger 2000, 453; indirekt wohl auch OLG Koblenz DNotZ 1976, 549; ebenso Demharter, § 45 GBO Rn. 31; Wilke, in: Bauer/von Oefele, § 15 GBO Rn. 27; MünchKomm-Wacke, 4. Aufl., § 879 BGB Rn. 29). Dabei geht insbesondere das Kammergericht in seiner Entscheidung aus dem Jahr 2000 davon aus, dass es sich bei der Festlegung der Bearbeitungsreihenfolge um eine Rangbestimmung i. S. des § 45 Abs. 3 GBO handele. Denn die Rangbestimmung nach § 45 Abs. 3 GBO setze eine den materiellen Inhalt der Rechte betreffende, in der Form des § 29 GBO nachzuweisende Willenserklärung der Beteiligten voraus; der Eintragungsantrag und damit auch der kraft vermuteter Vollmacht nach § 15 GBO gestellte Antrag des Notars diene lediglich der grundbuchmäßigen Verwirklichung der Erklärung der Beteiligten und könne deshalb eine Rangbestimmung seitens der Beteiligten nicht ersetzen.

Nach einer vor allem in der **Literatur** vertretenen Auffassung kann hingegen der Notar auch aufgrund des § 15 GBO eine Rangbestimmung nach § 45 Abs. 3 GBO vornehmen, da er die gleiche Wirkung auch durch eine zeitlich gestaffelte Einreichung der Anträge erzielen könnte (KEHE/Herrmann, § 15 GBO Rn. 28; Meikel/Böttcher, § 15 GBO Rn. 31; Eickmann, Grundbuchverfahrensrecht, Rn. 108; Staudinger/Kutner, § 879 BGB Rn. 39; Meyer-Stolte, Rpfleger 1991, 363; ablehnend – und im Sinne der Rechtsprechung – hingegen Meikel/Bestelmeyer, § 17 GBO Rn. 7; MünchKomm-Wacke, § 879 BGB Rn. 29; Schöner/Stöber, Rn. 184).

Diese Streitfrage kann aber dahinstehen, wenn dem Notar eine über § 15 GBO hinausgehende Vertretungsmacht erteilt wurde, etwa eine Vollmacht „zur Stellung der zum Vollzug erforderlichen und zweckmäßigen Anträge“ (BayObLG 1992, 131 = NJW-RR 1992, 1369 = Rpfleger 1993, 13, das deshalb die Frage nach dem diesbezüglichen Umfang des § 15 GBO offen lassen konnte; LG Saarbrücken Rpfleger 2000, 109; Demharter, § 45 GBO Rn. 31; Schöner/Stöber, Rn. 185).

d) Form

Betrachtet man die Vorgabe der Bearbeitungsreihenfolge entgegen der hier vertretenen Meinung als Rangbestimmung i. S. des § 45 Abs. 3 GBO (so wohl das Kammergericht in seiner zitierten Entscheidung aus dem Jahr 2000 – FGPrax 2000, 180 = KG-Report 2000, 418 = MittBayNot 2001, 79 = Rpfleger 2000, 453), so wäre hierfür die Form des § 29 GBO erforderlich. Da es sich lediglich um eine verfahrensrechtliche Formvorschrift handelt, genügt hierfür eine Eigenurkunde des Notars.

Nach BayObLGZ 1992, 131 (= NJW-RR 1992, 1369 = Rpfleger 1993, 13) kann der Notar die Bestimmung auch noch in der Erinnerung gegen eine Zwischenverfügung des Grundbuchamts treffen.

AktG §§ 121 Abs. 4 und 6, 25, 241 Nr. 1; GmbHG §§ 51 Abs. 1 S. 1, 12

Einberufung der Hauptversammlung einer Aktiengesellschaft mittels eingeschriebenem Brief: Übergabe-Einschreiben oder Einwurf-Einschreiben?

I. Sachverhalt

Eine Aktiengesellschaft hat nur namentlich bekannte Aktionäre. Die Gesellschaft möchte daher die Einberufung zur Hauptversammlung der Aktiengesellschaft nicht in den Gesellschaftsblättern bekanntmachen, sondern nach § 121 Abs. 4 AktG durch Einschreiben laden. Nunmehr fragt sich, ob ein Einwurf-Einschreiben genügt oder ob ein Übergabe-Einschreiben erforderlich ist.

II. Frage

Erfordert die Einberufung mittels eingeschriebenem Brief nach § 121 Abs. 4 AktG für die Einberufung einer Hauptversammlung einer AG bei namentlich bekannten Aktionären ein Übergabe-Einschreiben oder genügt ein Einwurf-Einschreiben?

III. Zur Rechtslage

1. Hintergrund

Die Möglichkeit einer **Ladung** bekannter Aktionäre durch Einschreiben (§ 121 Abs. 4 AktG) wurde durch das Gesetz für kleine Aktiengesellschaften und zur Deregulierung des Aktienrechts vom 2.8.1994 (BGBl. 1994 I, S. 1961) eingeführt. Dies entspricht der schon zuvor geltenden allgemeinen Regelung für die Ladung zur GmbH-Gesellschafterversammlung (§ 51 Abs. 1 S. 1 GmbHG).

1994 gab es allein das sogenannte Übergabe-Einschreiben. Erst zum 1.9.1997 hat die Deutsche Post AG die Möglichkeit eines Einwurf-Einschreibens eingeführt. Beim **Übergabe-Einschreiben** erhält der Empfänger nur eine Nachricht, wenn ihn der Postzusteller nicht antrifft; die Abholung erfolgt dann möglicherweise erst einige Tage später. Ebenso ist möglich, dass der Empfänger das Schreiben gar nicht abholt. Beim **Einwurf-Einschreiben** wirft der Postzusteller das Einschreiben hingegen ein, wenn er den Empfänger nicht antrifft und füllt selbst eine Bescheinigung über den Einwurf aus. Daher lässt sich der voraussichtliche Zugangszeitpunkt beim Einwurf-Einschreiben genauer vorhersagen; zu einer Rücksendung kommt es nur, wenn die Empfängeradresse nicht (mehr) stimmt. Für die ladende Gesellschaft ist daher das Einwurf-Einschreiben leichter zu

handhaben; beim Übergabe-Einschreiben sind längere Fristen für den Versand der Ladung einzukalkulieren (und ein höheres Risiko der Nichtzustellung).

2. Literatur/Rechtsprechung

§ 121 Abs. 4 AktG spricht nur von einer Ladung „mit eingeschriebenem Brief“, ohne ausdrücklich Übergabe- oder Einwurf-Einschreiben zu erwähnen. Auch die Parallelvorschrift des § 51 Abs. 1 S. 1 GmbHG spricht nur und ohne weitere Unterscheidung von einer Einladung der GmbH-Gesellschafter „mittels eingeschriebener Briefe“.

Rechtsprechung konnten wir hierzu nicht nachweisen. Auch in der **Literatur** zum AG- und GmbH-Recht fanden wir nur drei Fundstellen: *Hüffer* (MünchKomm-AktG/Hüffer, 2001, § 241 Rn. 31) hält ein Einwurf-Einschreiben für ausreichend, während *Zöllner* ein Übergabe-Einschreiben fordert (Baumbach/Hueck/Zöllner, GmbHG, 18. Aufl. 2006, § 51 Rn. 12). *Deilmann* (Hölter/Deilmann/Buchta, Die kleine Aktiengesellschaft, 2. Aufl. 2002, 99 f.) schließlich empfiehlt, für die Einladung in der Hauptversammlung durch eingeschriebenen Brief auch weiterhin ausschließlich die Form des Übergabe-Einschreibens zu wählen – alle drei vorbehaltlich einer ausdrücklichen anderweitigen Satzungsregelung.

3. Begriff des „Einschreibens“

a) Gesetz

Für die Auslegung des Begriffs des „Einschreibens“ in § 121 Abs. 4 AktG bzw. § 51 Abs. 1 S. 1 GmbHG ist daher maßgebend, ob der Gesetzgeber sich damit auf die bei Inkrafttreten der jeweiligen Vorschrift allein mögliche Form des Übergabe-Einschreibens festgelegt hat – oder ob der Begriff zukunfts offen auch neue Formen des Einschreibens umfasst. *Zöllner* und jeweils im Ansatz auch *Deilmann* sehen die bei Inkrafttreten des Gesetzes allein mögliche Einschreibart als festgeschrieben an, *Hüffer* vertritt die Gegenauffassung.

Für die historische Auffassung spricht, dass der Gesetzgeber bei Einführung der Regelung keinen Anlass hatte, die Art des Einschreibens näher zu definieren, weil es damals nur das (heute sogenannte) Übergabe-Einschreiben gab. Damals waren daher die Begriffe des Einschreibens und des Übergabe-Einschreibens identisch.

Gegen die Begrenzung auf die historisch alleinige Zustellungsart spricht aber nach unserer Auffassung, dass der Gesetzgeber nach Einführung des Einwurf-Einschreibens sowohl das Aktiengesetz wie das GmbH-Gesetz mehrfach änderte, es dabei aber unterließ, § 121 Abs. 4 AktG oder § 51 Abs. 1 S. 1 GmbHG näher auf die Art des Einschreibens zu konkretisieren. Daher ist eingeschriebener Brief i.S.d. Gesetzesvorschriften u.E. neben dem Übergabe-Einschreiben auch das Einwurf-Einschreiben.

b) Satzung der Aktiengesellschaft

Sieht die Satzung einer Aktiengesellschaft in Wiederholung der Gesetzesregelung des § 121 Abs. 4 AktG die Einberufung durch Einschreiben vor, ohne hierfür ausdrücklich ein Übergabe-Einschreiben zu fordern, könnte man daran denken, zwischen solchen Gesellschaften zu unterscheiden, die diese Satzungsregelung bereits vor dem 1.9.1997 – dem Zeitpunkt der Einführung des neuen Einwurf-Einschreibens – beschlossen hatten („Altgesellschaften“) und solchen, die darüber erst ab dem 1.9.1997 Beschluss fassten bzw. erst danach gegründet wurden („Neugesellschaften“).

Soweit die betreffende **Satzungsbestimmung nach dem 1.9.1997 beschlossen** wurde, als es das Einwurf-Einschreiben bereits gab, und als es – nach der hier vertretenen Gesetzesauslegung – auch gesetzlich nach § 121 Abs. 4 AktG zugelassen war, müsste auch die Verweisung in der Satzung auf den neuen Gesetzesinhalt verweisen und ebenfalls das Einwurf-Einschreiben zulassen.

Problematisch ist es dagegen, wenn eine **vor dem 1.9.1997 beschlossene Satzungsregelung** ausdrücklich oder sinngemäß die Regelung des § 121 Abs. 4 AktG wiedergibt. Hier könnte man erwägen, dass die AG durch die Übernahme der Gesetzesbestimmung in die Satzung die Bestimmung mit dem im Zeitpunkt des Satzungsbeschlusses geltenden Inhalt übernehmen wollte (also unter Beschränkung auf das Übergabe-Einschreiben) – und unter Ausschluss späterer Inhaltsänderungen des Gesetzes, auch soweit diese ohne Änderung des Gesetzeswortlautes erfolgten (so ausdrücklich *Zöllner*, in: Baumbach/Hueck, § 51 GmbHG Rn. 12).

Als Vergleich könnte man die Diskussion über Bekanntmachungen der Gesellschaft bei der Einführung des **elektronischen Bundesanzeigers** heranziehen (§ 25 AktG; § 12 GmbHG). Auch dort war unklar, ob eine (vor Einführung des elektronischen Bundesanzeigers beschlossene) Satzungsbestimmung, die nur allgemein eine Bekanntmachung im „Bundesanzeiger“ vorsah, nunmehr nach Einführung des elektronischen Bundesanzeigers historisch als Beschränkung auf die Papierform auszulegen sei, so dass auch eine Veröffentlichung im Bundesanzeiger „in Papierform“ erfolgen müsste (neben der in § 25 AktG ab 1.1.2003 bzw. in § 12 GmbHG ab 1.4.2005 zwingend vorgeschriebenen Veröffentlichung im elektronischen Bundesanzeiger).

Hier ist eine Satzungsklausel, die lediglich den früheren Gesetzeswortlaut wiederholt oder darauf verweist, nach herrschender Ansicht nicht als eigenständige Satzungsregelung anzusehen, so dass allein eine Bekanntmachung im elektronischen Bundesanzeiger erforderlich, aber auch ausreichend ist (**Gutachten DNotI-Report 2003, 89 und DNotI-Report 2005, 81**; *Krafka*, MittBayNot 2005, 293, 294; *Noack*, DB 2005, 599, 600, je m. w. N.).

Überträgt man diese Überlegungen auf den hier vorliegenden Sachverhalt, so dürfte einer Satzungsregelung, die eine Einberufung der Hauptversammlung mittels eingeschriebenem Brief zulässt und damit nur den Gesetzesinhalt des § 121 Abs. 4 AktG wiedergibt, u.E. kein eigenständiger Regelungscharakter beizumessen sein (a.A. *Zöllner*, in: Baumbach/Hueck, § 51 GmbHG Rn. 12). Denn die Beteiligten werden eine solche Satzungsregelung, die sich allein auf die Wiederholung des Gesetzeswortlauts beschränkt, regelmäßig nur zur Klarstellung aufgenommen haben – nicht aber, um abweichend von der künftigen Gesetzeslage andere Arten des Einschreibens auszuschließen, die es damals noch gar nicht gab. Daher wäre u.E. auch hier ein Einwurf-Einschreiben ausreichend.

4. Ergebnis

Soweit daher nicht die Satzung einer Aktiengesellschaft ein Übergabe-Einschreiben fordert, genügt nach der gesetzlichen Regelung des § 124 Abs. 4 AktG u.E. (entgegen abweichender Literaturstimmen) auch ein Einwurf-Einschreiben. Dies gilt u.E. auch, soweit eine vor dem 1.9.1997 beschlossene Satzungsregelung in Wiederholung der Regelung des § 124 Abs. 4 AktG eine Ladung durch Einschreiben ohne nähere Konkretisierung zulässt.

Schließt man sich allerdings der Gegenauffassung an, so wären bei einer Ladung durch Einwurf-Einschreiben die Hauptversammlungsbeschlüsse nichtig (§ 241 Nr. 1 AktG), sofern nicht bei einer Vollversammlung alle Aktionäre der Beschlussfassung auch ohne formgerechte Ladung zustimmen (§ 121 Abs. 6 AktG).

Gutachten im Fax-Abruf

Folgende Gutachten können Sie im Fax-Abruf-Dienst anfordern (Telefon **0931/355 76 43** – Funktionsweise und Bedienung s. DNotI-Report 2000, 8). Ein Inhaltsverzeichnis findet sich unter Fax-Abruf-Nr. 1.

Bitte beachten Sie: Unser Fax-Abruf-Dienst ist sprachmenügesteuert. Bitte benutzen Sie deshalb nicht die Fax-Abruf-Funktion an Ihrem Gerät, sondern wählen Sie vorstehende Telefonnummer und warten Sie dann auf die Eingabeaufforderung.

EGBGB Art. 164; BGB §§ 311c, 926 Abs. 1 S. 2; Realverbandsgesetz-Niedersachsen (RVG Nds)
Schicksal von Verbandsanteilen bei Veräußerung bzw. Verlegung der Hofstelle
Fax-Abruf-Nr.: **11450**

EGBGB Art. 184; BGB §§ 875, 1030
Altrechtlicher Nießbrauch zu Gunsten des jeweiligen Inhabers eines bestimmten Amtes und Grundbuchlöschung
Fax-Abruf-Nr.: **11451**

EGBGB Art. 25, 26
Niederlande: Erbvertrag eines deutsch-niederländischen Ehepaars
Fax-Abruf-Nr.: **14237**

EGBGB Art. 14, 15
Portugal: Vereinbarung der Gütertrennung durch deutsch-portugiesische Ehegatten
Fax-Abruf-Nr.: **14238**

EGBGB Art. 14, 15, 17, 18, 25, 26
Ukraine: Ehevertrag und gegenseitiger Pflichtteilsverzicht eines deutsch-ukrainischen Ehepaars; Vollstreckung ukrainischer Urteile in Deutschland
Fax-Abruf-Nr.: **14239**

Rechtsprechung

BGB §§ 497, 503 a.F. ; 456, 462 n.F.
Ausübung eines Wiederkaufsrechtes bei verbilligtem Grundstücksverkauf durch Gemeinde nach mehr als 30 Jahren ist ermessensfehlerhaft und damit unzulässig

Verkauft die öffentliche Hand ein Grundstück zum Zwecke der Ansiedlung von Familien zu günstigen Konditionen und vereinbart sie ein Wiederkaufsrecht, um die zweckentsprechende Nutzung des Grundstücks sicherzustellen und Bodenspekulationen zu verhindern, kann das Wiederkaufsrecht mehr als 30 Jahre nach seiner Begründung nicht mehr ausgeübt werden.

BGH, Urt. v. 21.7.2006 – V ZR 252/05
Kz.: L I 1 – § 456 BGB
Fax-Abruf-Nr.: **10643**

Problem

Im Jahr 1930 verkaufte das Land Lippe ein Grundstück verbilligt zur Förderung des Wohnungsbaus. Der Erwerber verpflichtete sich zur Errichtung eines Wohnhauses und zur Eigennutzung. Zur Absicherung wurde ein Wiederkaufsrecht auf die Dauer von 90 Jahren vereinbart, u. a. für den Fall, dass der Käufer oder sein Rechtsnachfolger das Wohnhaus seit mehr als 3 Jahren nicht mehr selbst bewohnten oder über ihr Vermögen das Konkursverfahren eröffnet wurde. Als Wiederkaufspreis wurde für das Grundstück der seinerzeitige Kaufpreis, für das Gebäude der Gebäudewert vereinbart. Nach dem Jahr 2000 verkaufte der Insolvenzverwalter über das Vermögen des jetzigen Grundstückseigentümers eine Teilfläche. Der Landesverband als Rechtsnachfolger des Landes Lippe war zu einem Verzicht auf das Wiederkaufsrecht nur gegen Zahlung eines Ablösebetrages bereit.

Entscheidung

Nach der Entscheidung des BGH kann das Wiederkaufsrecht nicht mehr ausgeübt werden. Der BGH ließ zwar offen, ob ein auf 90 Jahre vereinbartes Wiederkaufsrecht bei Vereinbarung im Jahr 1930 sittenwidrig war (§ 138 BGB). Jedenfalls sei die Ausübung des Wiederkaufsrechtes mehr als 70 Jahre nach dessen Begründung unverhältnismäßig. Denn die öffentliche Hand unterliege bei Ausübung des Wiederkaufsrechtes neben den privatrechtlichen Schranken auch dem **öffentlich-rechtlichen Übermaßverbot**. Eine 30 Jahre übersteigende Bindungsdauer sei aber für eine Subvention zur Förderung des Wohnungsbaus wie vorliegend unverhältnismäßig. Daher konnte der durch die Vormerkung gesicherte Anspruch nicht mehr entstehen. Der Landesverband war zur Bewilligung der Löschung der Vormerkung verpflichtet.

WEG §§ 14 Nr. 1, 10 Abs. 1 S. 2, 15 Abs. 1, 22 Abs. 1

Verlegung der Küche innerhalb einer Eigentumswohnung grundsätzlich ohne Zustimmung der anderen Wohnungseigentümer möglich

1. Die Zweckbestimmung des Sondereigentums als Wohnung durch die Teilungserklärung wird durch die Bezeichnung der einzelnen Räume in dem in Bezug genommenen Aufteilungsplan nicht auf die so umrissene konkrete Nutzungsart beschränkt.

2. Der Wohnungseigentümer ist deshalb berechtigt, im Rahmen der Wohnnutzung die Art der Nutzung der einzelnen Räume zu verändern. Zulässig ist danach auch die Verlegung der Nutzung eines Raumes mit Sanitäreinrichtungen (hier: der Küche) in einen anderen Raum.

3. Dieses Recht des Wohnungseigentümers ist nur durch das Rücksichtnahmegebot gem. § 14 Nr. 1 WEG beschränkt, dessen Grenze nach den Umständen des Einzelfalls hier nicht überschritten worden ist.

OLG Hamm, Beschl. v. 13.2.2006 – 15 W 163/05
Kz.: L I 4 – § 14 Nr. 1 WEG
Fax-Abruf-Nr.: **10644**

Problem

Wohnungseigentümer einer 70 qm großen Eigentumswohnung verlegten bei einem Wohnungsumbau die Küche in ein im Aufteilungsplan als „Kinderzimmer“ bezeichnetes Zimmer. Andere Wohnungseigentümer hielten dies für unzulässig.

Entscheidung

Das OLG Hamm entschied, dass die Bezeichnung einzelner Räume im Aufteilungsplan als „Küche“ oder „Kinderzimmer“ keine Zweckbestimmung mit Vereinbarungscharakter i. S. d. §§ 10 Abs. 1 S. 2, 15 Abs. 1 WEG sei. Eine Zweckbestimmung enthalte nur die in der Teilungserklärung und im Grundbuch enthaltene Bezeichnung als Wohnung. Im konkreten Fall entstände durch die Änderung auch kein Nachteil für andere Wohnungseigentümer, der über das bei einem geordneten Zusammenleben unvermeidliche Maß hinausgeht (§ 14 Nr. 1 WEG). Auch soweit bei den Umbauarbeiten Leitungen in einer tragenden und damit im Gemeinschaftseigentum stehenden Wand innerhalb der Wohnung verlegt wurden, liege keine nach § 22 Abs. 1 WEG zustimmungsbedürftige bauliche Veränderung vor, da auch hier die Rechte der übrigen Wohnungseigentümer nicht über das in § 14 WEG bestimmte Maß hinaus beeinträchtigt worden seien.

BGB §§ 1408, 1410, 138 Abs. 1, 1570 Inhaltskontrolle eines Ehevertrages bei evident einseitiger Lastenverteilung (hier: summenmäßige Begrenzung auch des Betreuungsunterhaltes)

Zur Wirksamkeitskontrolle von Eheverträgen mit einer Schwangeren (Anschluss an Senatsurteil vom 25. Mai 2005 – XII ZR 296/01 – FamRZ 2005, 1444 ff. = DNotI-Report 2005, 133 = DNotZ 2005, 853).

BGH, Urt. v. 5.7.2006 – XII ZR 25/04
Kz.: L I 1 – § 1408 BGB
Fax-Abruf-Nr.: 10646

Problem

In einem vom Ehemann zur Voraussetzung der Eheschließung gemachten Ehevertrag mit seiner hochschwangeren Verlobten vereinbarten die Beteiligten u. a. eine summenmäßige Begrenzung des Betreuungsunterhaltes auf 1.500.– DM monatlich (bzw. auf 2.000.– DM monatlich, solange das jüngste Kind das 3. Lebensjahr noch nicht vollendet hat). Nach Scheidung der Ehe verlangte die Ehefrau den vollen gesetzlichen Betreuungsunterhalt.

Entscheidung

Nach der Entscheidung des BGH war die Unterhaltsbeschränkung bereits bei Abschluss sittenwidrig. Die vertraglich vorgesehene Unterhaltshöhe sei nicht annähernd geeignet, die ehebedingten Nachteile der die Kinder betreuenden Ehefrau auszugleichen. Die Ehefrau hatte vor der Ehe ein Bruttojahreseinkommen von ca. 100.000.– DM erzielt und war aus Anlass der Eheschließung und der sechs Wochen später erfolgten Niederkunft aus dem Erwerbsleben ausgeschieden. Der vereinbarte Unterhaltsbetrag von 1.500.– DM war nicht wertgesichert. Daher lag er bereits ein knappes Jahr nach Vertragsschluss unter dem nach der Düsseldorfer Tabelle vorgesehenen Existenzminimum eines erwerbstätigen Ehegatten.

BGB § 1944 Abs. 2

Frist für Erbschaftsausschlagung läuft noch nicht, solange berufener Erbe zwar das Testament kennt, aber vertretbar meint, er sei gesetzlicher Erbe

1. Die Frist zur Ausschlagung der Erbschaft beginnt erst, wenn der Erbe zuverlässige Kenntnis vom Anfall der Erbschaft und dem Grund seiner Berufung hat. Zuverlässige Kenntnis vom Grund der Berufung ist nicht gegeben, wenn der durch eine auslegungsbedürftige letztwillige Verfügung berufene Miterbe mit vertretbaren Gründen annimmt, er sei Alleinerbe aufgrund Gesetzes.

2. Der nicht näher begründete gerichtliche Hinweis, die Erbfolge richte sich nach dem Testament, dessen Auslegung zwischen den Beteiligten streitig ist, vermittelt in der Regel keine zuverlässige Kenntnis vom Grund der Berufung.

3. Es bleibt offen, ob es in einem solchen Fall für den Beginn der Ausschlagungsfrist auf die Kenntnis des Verfahrensbevollmächtigten des Erben ankommen kann.

OLG München, Beschl. v. 28.8.2006 – 31 Wx 45/06
Kz.: L I 1 – § 1944 Abs. 2 BGB
Fax-Abruf-Nr.: 10647

Problem

In einem privatschriftlichen gemeinschaftlichen Testament hatten sich Ehegatten gegenseitig zu Alleinerben eingesetzt. Das einzige gemeinsame Kind sowie ein Kind bzw. Enkel der Ehefrau aus deren erster Ehe wurden als „Nacherben“ für das eingesetzt, „was nach dem Tod des letzten Ehepartners von dem Nachlass des früher verstorbenen Ehepartners noch übrig ist“.

Die Ehefrau verstarb zuerst, danach der Ehemann. Das einzige gemeinsame Kind beantragte zunächst einen Erbschein als gesetzlicher Alleinerbe nach seinem Vater. Nachdem das Nachlassgericht ankündigte, einen Erbschein entsprechend der im gemeinschaftlichen Testament angeordneten Schlusserbfolge zu erteilen, schlug er die Erbschaft als testamentarischer Miterbe aus. (Später focht er dann die Ausschlagung wieder an.) Fraglich war, ob die Ausschlagung fristgerecht erfolgte, da sie mehr als 6 Wochen nach Kenntnis vom Testamentsinhalt, aber weniger als 6 Wochen nach Kenntnis von der Testamentsauslegung durch das Nachlassgericht erfolgte.

Entscheidung

Nach der Entscheidung des OLG München begann die Ausschlagungsfrist erst zu laufen, nachdem der Erbe zuverlässige Kenntnis von der Testamentsauslegung und damit von seiner Berufung als testamentarischer Erbe hatte. Denn erst dann hatte er Kenntnis vom Grund der Berufung i. S. d. § 1944 Abs. 2 S. 1 BGB. Denn neben einem Irrtum über Tatsachen könne auch eine irrtümliche Beurteilung Kenntnis in diesem Sinne verhindern, wenn deren Gründe nicht von vornherein von der Hand zu weisen sind (BGH MittBayNot 2000, 561 = NJW-RR 2000, 1530 = Rpfleger 2000, 500 = ZEV 2000, 401 = ZNotP 2000, 432; OLG Zweibrücken FamRZ 2006, 892).

**BNotO § 19 Abs. 1 S. 2; BGB § 852 a.F.
Subsidiaritätseinwand greift nicht und Verjährung des Notarhaftungsanspruchs beginnt zu laufen, wenn anderweitige Ersatzmöglichkeit mit erheblichen Zweifeln und Risiken behaftet ist**

Zum Beginn der Verjährung eines Amtshaftungsanspruchs gegen den Notar, wenn zwar eine anderweitige Ersatzmöglichkeit in Betracht kommt, die aber, wie der Geschädigte weiß, mit erheblichen Zweifeln und Risiken behaftet ist (Fortführung des Senatsurteils vom 3. März 2005 – III ZR 353/04 = NJW RR 2005, 1148).

BGH, Urt. v. 6.7.2006 – III ZR 13/05
Kz.: L III 1 – § 19 Abs. 1 S. 2 BNotO
Fax-Abruf-Nr.: 10645

Problem

Im Jahr 1991 hatte die mittlerweile verstorbene Notarin beim Erwerb eines Grundstücks durch zwei Erwerber verabsäumt, die zwischen den Erwerbern geplante Grundstücksteilung hinsichtlich der Teilflächen hinreichend bestimmt zu bezeichnen. Einer der Erwerber hatte daher zunächst gegen den anderen Miterwerber geklagt – mit Erfolg vor Landgericht und Oberlandesgericht, aber erfolglos vor dem BGH. Im Jahr 2002 erhob er daher Klage gegen die Erben der Notarin aus Amtspflichtverletzung.

Entscheidung

Nach der Entscheidung des BGH war der Amtshaftungsanspruch verjährt. Die Verjährungsfrist betrug nach § 852 Abs. 1 BGB a. F. 3 Jahre ab dem Zeitpunkt, in dem der Verletzte Kenntnis vom Schaden und von der Person des Ersatzpflichtigen erlangte. Bei einer fahrlässigen Amtspflichtverletzung muss sich die Kenntnis auch darauf erstrecken, dass der Schaden jedenfalls nicht vollständig auf andere Weise gedeckt werden kann; denn hier greift die Notarhaftung nach § 19 Abs. 1 S. 2 BNotO nur subsidiär, wenn der Verletzte nicht auf andere Weise Ersatz zu erlangen vermag (BGH DNotI-Report 2005, 92 = NJW-RR 2005, 1148 = NotBZ 2005, 179 = ZNotP 2005, 273). Vorliegend sah der BGH die Erfolgsmöglichkeiten eines Prozesses gegen den anderen Miterwerber aber als von vornherein mit erheblichen Zweifeln und Risiken behaftet an, da die Klage mangels hinreichender Bestimmung der Teilfläche in der notariellen Urkunde allenfalls bei einer Heilung des Formmangels oder aufgrund einer Ausnahme aus Treu und Glauben Erfolg gehabt hätte.

Literaturhinweise

H. Schrödter, BauGB, 7. Aufl., Verlag Franz Vahlen, München 2006, 2184 Seiten, 230.– €

Der Vorteil des *Schrödter* ist, dass die Kommentierung des einbändigen Werkes auch für den Nichtspezialisten **überschaubar** ist (anders als manchmal in den mehrbändigen BauGB-Kommentaren) und man damit schnell die Ausführungen zu dem einschlägigen Problem sowie Hinweise auf Rechtsprechung und weiterführende Literatur findet. Die für die notarielle Praxis besonders wichtigen Vorschriften über städtebauliche Verträge, zum Erschließungsbeitragsrecht und zu Erschließungsverträgen sind von *Quaas* bzw.

Quaas/Kukk ausgezeichnet bearbeitet. Daher ein **empfehlenswerter Kommentar**, gerade auch für den nicht im Baurecht Spezialisierten.

Notar a. D. Christian Hertel

B. Stüer, Handbuch des Bau- und Fachplanungsrechts, 3. Aufl., C. H. Beck Verlag, München 2005, 1807 Seiten, 118.– €

Mehr als in *Stüers* vorliegender, **umfassender und vorzüglicher Monographie** zum Bau- und Fachplanungsrecht kann man über das Thema sicher nicht schreiben. Dennoch bleibt die Darstellung übersichtlich. Fußnoten erschließen Rechtsprechung und Literatur. Den Notar werden insbesondere die Ausführungen zu **städtebaulichen Verträgen** interessieren, wo er auch auf manche Fundstelle aus dem DNotI-Report stoßen wird. Das Werk gliedert sich in sechs große Abschnitte zu Bauleitplanung, Baugenehmigung, planungsrechtlicher Zulässigkeit von Vorhaben, Planungsvorgaben des europäischen Umweltrechts, Fachplanung und Rechtsschutz, wobei der Teil zur Bauleitplanung fast die Hälfte des Werkes ausmacht.

Notar a. D. Christian Hertel

B. Stüer, Der Bebauungsplan – Städtebaurecht in der Praxis, 3. Aufl., C. H. Beck Verlag, München 2006, 736 Seiten, 58.– €

Stüer will mit seinem Buch **praxis- und rechtsprechungsorientiert** den planenden Gemeinden, Architekten, Bauherren, Investoren und anderen am Baugeschehen Beteiligten Inhalt und Verfahren eines Bebauungsplanes darstellen. Die wissenschaftliche Darstellung ist daher durch **diverse Schaubilder**, Begriffsdefinitionen sowie Textbeispiele aufgelockert. Es eignet sich damit besonders auch für den in der Praxis bisher wenig mit der Bauleitplanung befassten Leser als tiefgehende, aber wenig voraussetzender Einstieg.

Notar a. D. Christian Hertel

G. Fischer, Die Rechtsprechung des Bundesgerichtshofes zum Insolvenzrecht im Jahre 2005, NZI 2006, 313

G. Förster/J. Felchner, Umwandlung von Kapitalgesellschaften in Personenunternehmen nach dem Referentenentwurf zum SEStEG, DB 2006, 1072

M. Ivo, Die Vererbung von GmbH-Geschäftsanteilen, ZEV 2006, 252

J. Köke/C. Schwabe, Haftungsfragen der englischen Private Company limited by shares, ZAP 2006, 511

P. Mankowski, Die deutsche Ltd.-Zweigniederlassung im Spannungsverhältnis von Gewerbe- und Registerrecht, BB 2006, 1173

G. Ponath, Vermögensschutz durch Lebensversicherungen, ZEV 2006, 242

M. Progl, Die Haftungsbegrenzungsmöglichkeiten des Unternehmenserben – im Falle der Fortführung des ererbten einzelkaufmännischen Betriebes, ZErB 2006, 181

Rheinisches Institut für Notarrecht an der Universität Bonn
**"Verfassungsrechtliche Grenzen der Gestaltungsmöglichkeiten
im Familien-, Erb- und Gesellschaftsrecht"**

Samstag, 4. November 2006, 9⁰⁰ - 17⁰⁰ Uhr
Festsaal der Universität, Regina-Pacis-Weg 3, 53113 Bonn

Prof. Dr. M. **Schmoeckel**, Bonn: Begrüßung

Prof. Dr. W. **Durner**, Bonn: Grundsatzvortrag „Rechtsgestaltung und Grundrecht“

Prof. Dr. H. **Nehlsen**, München: „Einwirkung von Grundrechten auf die Gültigkeit von Verfügungen von Todes wegen (Heiratsklauseln)“

RiBGH R. **Wendt**, Karlsruhe: „Das Behindertentestament – Ein Auslaufmodell?“

Prof. Dr. G. **Otte**, Bielefeld: „Offene Fragen testamentarischer Schiedsgerichtsbarkeit“

Prof. Dr. B. **Jud**, Salzburg: „Vorsorgevollmachten im internat. Rechtsverkehr am Beispiel Deutschlands und Österreichs“

Notar a. D. Dr. A. **Reul**, Würzburg: „Vertragsfreiheit und Grundrechte im Gesellschaftsrecht“

Teilnahmegebühr 30.– € (Mitglieder der NotRV frei)

Anmeldungen an: Rheinisches Institut für Notarrecht, Adenauerallee 46 a, 53113 Bonn
Tel.: 0228/73-4432, Fax.: 0228/73-4041
e-mail: notarrecht@uni-bonn.de, Internet: <http://www.jura.uni-bonn.de>

Institut für Notarrecht der Humboldt-Universität zu Berlin
**„Die neuesten Entwicklungen in der Haftung des Notars
unter besonderer Berücksichtigung von steuerrechtlichen Belehrungspflichten“**

Freitag, 24. November 2006, 15⁰⁰ - 18⁴⁵ Uhr
Saal 3075 (Hauptgebäude), Humboldt-Universität, Berlin

Dr. B. **Kapsa**, Richter am BGH, Karlsruhe: „Jüngste Rechtsprechung des BGH zum Notarhaftungsrecht“

H. **Schlee**, Allianz Versicherungs-AG, München: „Aktuelle Fragen der Notarhaftung aus Sicht des Berufshaftpflichtversicherers“

Prof. Dr. R. **Schröder**, Berlin: „Die Pflicht des Notars zur Belehrung über steuerliche Folgen“

Moderation: Dr. S. **Zimmermann**, Notar, Köln, Präsident des Deutschen Notarvereins, Berlin

Teilnahmegebühr 50.– € (Mitglieder des Förderkreises des Instituts für Notarrecht frei)

Anfragen an: Institut für Notarrecht der Humboldt-Universität zu Berlin, Unter den Linden 6, 10099 Berlin
Telefon 030/2093-3439, Telefax 030/2093-3560
e-Mail: Notarinstitut@rewi.hu-berlin.de, Internet: www.rewi.hu-berlin.de/jura/inst/ifn/

Lesen Sie den DNotI-Report bereits bis zu 2 Wochen vor Erscheinen auf unserer Internetseite unter
www.dnoti.de.

Deutsches Notarinstitut (Herausgeber)

- eine Einrichtung der Bundesnotarkammer, Berlin -
97070 Würzburg, Gerberstraße 19
Telefon: (0931) 35576-0 Telefax: (0931) 35576-225
e-mail: dnoti@dnoti.de internet: www.dnoti.de

Hinweis:

Die im DNotI-Report veröffentlichten Gutachten und Stellungnahmen geben die Meinung der Gutachter des Deutschen Notarinstituts und nicht die der Bundesnotarkammer wieder.

Verantwortlicher Schriftleiter:

Notar a.D. Christian Hertel, Gerberstraße 19, 97070 Würzburg

Bezugsbedingungen:

Der DNotI-Report erscheint zweimal im Monat und kann beim Deutschen Notarinstitut oder im Buchhandel bestellt werden.
Abbestellungen müssen mit vierteljährlicher Frist zum Jahresende erfolgen.

Bezugspreis:

Jährlich 155,00 €, Einzelheft 6,65 €, inkl. Versandkosten. Für die Mitglieder der dem DNotI beigetretenen Notarkammern ist der Bezugspreis im Mitgliedsbeitrag enthalten.

Nicht eingegangene Exemplare können nur innerhalb von 6 Wochen nach dem Erscheinungstermin reklamiert und kostenfrei zugesandt werden.

Alle im DNotI-Report enthaltenen Beiträge sind urheberrechtlich geschützt. Mit Ausnahme der gesetzlich zugelassenen Fälle ist die Verwertung nur mit Einwilligung des DNotI zulässig.

Verlag:

Bundesnotarkammer, Körperschaft des öffentlichen Rechts, Geschäftsstelle
Deutsches Notarinstitut, Gerberstraße 19, 97070 Würzburg

Druck:

Druckerei Franz Scheiner
Haugerpfargasse 9, 97070 Würzburg